



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 15.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Porz, Blatt 3109,

BV lfd. Nr. 1

7,750/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Porz, Flur 2, Flurstück 3033, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 27, Größe: 2.106 m² und Flurstück 2998, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 29, 21; Flurstück 2999, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 33, Ernst-Mühlendyck-Straße, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss "Ernst-Mühlendyck-Straße" gelegen, nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. EM 5

Teileigentumsgrundbuch von Porz, Blatt 3157,

BV lfd. Nr. 1

2,638/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Porz, Flur 2, Flurstück 3033, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 27, Größe: 2.106 m² und Flurstück 2998, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 29, 21, Flurstück 2999, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 33, Ernst-Mühlendyck-Straße, verbunden mit Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 30

versteigert werden.

Eigentumswohnung und Tiefgaragenstellplatz in 51143 Köln (Porz),
Ernst-Mühlendyck-Straße 1.

Baujahr ca. 1995, Wohnflächen rd. 29 m², zum Zeitpunkt der Begutachtung
eigengenutzt. Der Unterhaltungszustand ist unbekannt, dem Sachverständigen war
keine Innenbesichtigung möglich. Dazu gehört der Kellerraum Nr. EM 5 in der
Ernst-Mühlendyck-Straße 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

114.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Porz Blatt 3109, Ifd. Nr. 1	95.000,00 €
- Gemarkung Porz Blatt 3157, Ifd. Nr. 1	19.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.